

auf Grund archäologischen Materials die Teilhabe an den weitgespannten Fernhandelsbeziehungen der frühfränkischen Zeit.

R. S.

Hugo Ott, *Franken um 800. Bemerkungen zu Karl Bosl: Franken um 800, Strukturanalyse einer fränkischen Königsprovinz*, ZGO. 109 (1961) 271—283. Zu den Kritiken, die das Buch von K. Bosl (Schriftenreihe z. bayer. LG. 58, 1959) bisher erfahren hat (vgl. z. B. H. Dannenbauer, Zs. f. Württ. LG. 18, 386—388; H. Büttner, Würzburg. Diözesangeschichtsbll. 22, 130—133; G. Baaken, Bll. f. dt. LG. 96, 350 f.; W. Metz, DA. 16, 630 f.; A. Wendehorst, MÜG. 69, 379—382), tritt eine weitere hinzu, deren Wert auf sorgfältig erarbeiteten Ergänzungen beruht. So bietet der Vf. z. B. im Rahmen seiner kritischen Würdigung der einzelnen Kapitel eine methodisch ausgezeichnete Identifizierung des Ortes *Gundihhenhus* mit Holzkirchenhausen (S. 275 f.). Den Schwerpunkt der Arbeit bilden aber die Ergänzungen (S. 278—283) zu der Ortsliste (Bosl S. 103—129), für die H. Maierhöfer und K. Withold verantwortlich zeichnen. Der Vf. beschränkt sich leider nur auf das Gebiet von Wingarteiba, auf den Tauber-, Jagst- und Waldsassengau, konnte aber allein für dieses kleine Gebiet 26 Orte nachweisen, die in der Liste bei Bosl nicht erfaßt sind, und für weitere 19 Orte die Quellennachweise ergänzen.

H. P.

Eduard Hlawitschka, *Zur Klosterverlegung und zur Annahme der Benediktsregel in Remiremont*, ZGO. 109 (1961) 249—269. — Den bisher umstrittenen Zeitpunkt der Verlegung des um 620 auf dem Kastellberg (bei Remiremont) gegründeten Klosters in die Talniederung und die Frage, wann die Columban-Regel zu Gunsten der Benedikts-Regel aufgegeben worden ist, untersucht der Vf. in dieser kurzen, aber gehaltvollen Arbeit. Er weist nach, daß die Profeßleistung sehr bald nach den Aachener Beschlüssen vom August 816 am 8. Dezember 817 erfolgte, nachdem die Klosterfrauen schon am 11. Mai 817 die Aufgabe der Columban-Regel beschlossen hatten. Die Übersiedlung ins Tal geschah am 1. August 818; ihr war am 17. Mai 818 die Reliquientranslation vorausgegangen. Diese genauen Daten konnte der Vf. im wesentlichen auf Grund von Eintragungen in den noch nicht veröffentlichten *Liber memorialis* von Remiremont (vgl. A. Ebner, NA. 19, 1894, 71 ff.) ermitteln. Eine Überprüfung von Einzelergebnissen, die eng mit den Regierungszeiten der Äbtissinnen von Remiremont verknüpft sind, wird erst möglich sein, wenn die vom Vf. angekündigten „Studien zur Äbtissinnenreihe von Remiremont (7.—12. Jh.)“, die ebenfalls in der ZGO. erscheinen sollen, zur Verfügung stehen werden.

H. P.

D. A. Bullough, *Leo qui apud Hlotharium magni loci habebatur, et le gouvernement du Regnum Italiae à l'époque carolingienne*, Le Moyen Age 67 (1961) 221—245, hält den vor 844 gestorbenen Leo, der eine wesentliche Rolle in der karolingischen Verwaltung des italienischen Reiches spielte, für einen Oberitaliener romanisch-langobardischer Herkunft, während E. Hlawitschka, *Franken, Alemannen, Bayern und Burgunder in Oberitalien (774—962)* (1960), in ihm einen eingewanderten Franken sah.

K. R.

W. Goffart, *The privilege of Nicolas I for St. Calais: a new theory*, Rev. bén. 71 (1961) 287—337, bringt eine erwägenswerte neue Theorie über den Streit zwischen der Abtei St. Calais und dem Bistum Le Mans in den Jahren 855—863, in den Papst Nikolaus I. eingriff.

K. R.

Joseph Anton Fischer, *Bischof Uto von Freising (906—907)*, Jahrb. f. altbayer. Kirchengesch. (1962) S. 51—63. — Der Vf., der schon mehrere verdienstliche Arbeiten über die Freisinger Bischofsgeschichte des 10. Jh. geliefert